

5316a. Hundegesetz; Änderung, praktische Hundeausbildung

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 2. November 2016	Antrag der Kommission Für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 21. September 2017 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
<p>Hundegesetz (vom 14. April 2008)</p> <p>Zuständigkeit § 3. b. Des Kantons ¹ Direktion im Sinne dieses Gesetzes ist die für das Veterinärwesen zuständige Direktion. ² Die Direktion</p> <ul style="list-style-type: none">a. erteilt die nach diesem Gesetz notwendigen Bewilligungen,b. nimmt Meldungen bei Verletzungen und auffälligem Verhalten entgegen,c. kontrolliert auf Grund von Risikobeurteilungen die Hundehaltung,	<p>Hundegesetz (Änderung vom ...; praktische Hundeausbildung) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 2. November 2016,</p> <p><i>beschliesst:</i> I. Das Hundegesetz vom 14. April 2008 wird wie folgt geändert:</p> <p>Zuständigkeit</p>	<p>Hundegesetz (Änderung vom ...; Hundeausbildung) <i>Der Kantonsrat,</i> ... in die Anträge des Regierungsrates vom 2. November 2016 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 21. September 2017, <i>beschliesst:</i></p> <p>§ 3. b. Des Kantons Abs. 1 unverändert</p> <p>² Die Direktion lit. a–e gemäss geltendem Recht.</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 2. November 2016	Antrag der Kommission Für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 21. September 2017 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
<p>d. nimmt die Ersatzvornahme vor, wenn sich die Halterin oder der Halter weigert, den Hund gemäss Tierseuchenverordnung kennzeichnen zu lassen,</p> <p>e. trifft die notwendigen Anordnungen gemäss § 18, wenn keine Haftpflichtversicherung gemäss § 6 abgeschlossen werden kann,</p>			
<p>f. trifft die notwendigen Anordnungen gemäss § 18, wenn sich die Halterin oder der Halter weigert, eine praktische Hundeausbildung gemäss § 7 zu absolvieren.</p> <p>g. trifft weitere Massnahmen gemäss §§ 17–19.</p>		<p>f. ...wenn sich die Halterin oder der Halter weigert, eine Hundeausbildung gemäss §7 zu absolvieren.</p> <p>lit. g gemäss geltendem Recht.</p>	<p>Minderheit in Verbindung mit § 7 Bruno Amacker, Michael Biber, René Isler, Rolando Keller, Jörg Kündig, Walter Langhard, Daniel Wäfler</p> <p>lit. f wird aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 2. November 2016	Antrag der Kommission Für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 21. September 2017 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
<p>Praktische Hundeausbildung</p> <p>§ 7. ¹ Wer einen Hund hält oder erwirbt, der einem grossen oder massigen Rassetyp angehört oder dessen Haltung eine Bewilligung voraussetzt, muss nachweisen, dass sie oder er eine anerkannte praktische Hundeausbildung absolviert hat.</p> <p>² Der Regierungsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bezeichnet die grossen oder massigen Rassetypen (Rassetyphenliste I), b. regelt die Anerkennung von praktischen Hundeausbildungen c. legt Art und Umfang der zu absolvierenden praktischen Hundeausbildung fest, 	<p>Praktische Hundeausbildung</p> <p>§ 7. ¹ Wer erstmals einen Hund hält oder erwirbt, der einem grossen oder massigen Rassetyp angehört oder dessen Haltung eine Bewilligung voraussetzt, muss nachweisen, dass sie oder er eine anerkannte praktische Hundeausbildung absolviert hat.</p> <p>² Der Regierungsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> a. definiert das erstmalige Halten und den erstmaligen Erwerb eines Hundes, <p>lit. a–e werden zu lit. b–f.</p>	<p>Hundeausbildung</p> <p>§ 7. ¹ Wer einen Hund hält, muss mit ihm eine anerkannte praktische Hundeausbildung besuchen.</p> <p>² Wer erstmals einen Hund hält, muss zudem eine anerkannte theoretische Hundeausbildung absolvieren.</p> <p>³ Der Regierungsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> a. definiert die erstmalige Hundehaltung. b. kann Ausnahmen vom Ausbildungsobligatorium vorsehen c. legt Inhalt und Umfang der Hundeausbildung fest. 	<p>Minderheiten</p> <p>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt</p> <p>Minderheit in Verbindung mit § 3 Bruno Amacker Michael Biber, René Isler, Rolando Keller, Jörg Kündig, Walter Langhard, Daniel Wäfler § 7 wird aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 2. November 2016	Antrag der Kommission Für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 21. September 2017 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
<p>d. legt fest, ab welchem Zeitpunkt die erforderliche praktische Hundeausbildung nachzuweisen ist,</p> <p>e. regelt das weitere Verfahren</p>		<p>d. regelt die Anerkennung von Personen, die solche Ausbildungen durchführen dürfen.</p>	
<p>Zentrale Registrierung</p> <p>§ 20¹ Registrierungsstelle im Sinne der Tierseuchenverordnung für im Kanton Zürich gehaltene Hunde ist die Animal Identity Service AG, Bern (Anis AG).</p> <p>² Die Direktion hat kostenlosen Zugang zu den registrierten Daten über Hundehaltungen im Kanton Zürich. Sie kann diese mit weiteren Daten ergänzen, die sie für den Vollzug dieses Gesetzes benötigt.</p> <p>³ Die Gemeinden haben kostenlosen Zugang zu den registrierten Daten über Hundehaltungen in ihrer Gemeinde. Sie können diese mit weiteren Daten ergänzen, die sie für den Vollzug dieses Gesetzes benötigen.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können mit der Anis AG vereinbaren, dass sie diese Leistungen erbringt, die über Abs. 3 hinausgehen.</p>	<p>Zentrale Registrierung</p>	<p>Zentrale Registrierung</p> <p>§ 20¹ Der Regierungsrat bezeichnet in der Verordnung die Stelle nach Art., 30 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966, welche die zentrale Datenbank zur Registrierung führt.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können mit der Registrierungsstelle vereinbaren, dass sie ...</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 2. November 2016	Antrag der Kommission Für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 21. September 2017	Minderheiten
<p>§29 Übergangsbestimmungen a. praktische Hundeausbildung § 7 findet Anwendung, wenn der Hund nach Inkrafttreten des Gesetzes geboren ist.</p>	<p>II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum. III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 217/2014 von Peter Preisig, Hinwil, und Jürg Sulser, Otelfingen, betreffend Hundegesetz erledigt ist.</p>	<p>§ 29 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... Der Regierungsrat regelt die Anerkennung von Hundekursen, die gemäss bisherigem Recht besucht worden sind.</p>	<p>Folgeminderheit zu § 7 Bruno Amacker, Michael Biber, René Isler, Rolando Keller, Jörg Kündig, Walter Langhard, Daniel Wäfler §29 wird aufgehoben.</p>

* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Jörg Kündig (Präsident), Gossau; Bruno Amacker, Küsnacht; Isabel Bartal, Zürich; Michael Biber, Bachenbülach; Rico Brazerol, Horgen; Peter Häni, Bauma; Andreas Hauri, Zürich; Daniel Heierli, Zürich; Laura Huonker, Zürich; René Isler, Winterthur; Rolando Keller, Winterthur; Walter Langhard, Winterthur; Davide Loss, Adliswil; Rafael Steiner, Winterthur; Daniel Wäfler, Gossau; Sekretär: Daniel Bitterli